

## VDV-Fachinfo

14.03.2025

Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV):

Fachgespräche des VDV mit der Triebfahrzeugführerscheinstelle des EBA

Nach Abschluss des Novellierungsverfahrens 2023 sind im Zusammenhang mit den geänderten Bestimmungen der TfV, die zum 1.1.2024 in Kraft getreten sind, Unklarheiten in deren Anwendung durch die Triebfahrzeugführerscheinstelle (TFS-Stelle) und Unzufriedenheiten entstanden. Der VDV hat die in Teilen kritisierte Sach- und Rechtslage zum Anlass genommen, gemeinsam mit Vertretern mehrerer VDV-Mitgliedsunternehmen den regelmäßigen Austausch mit dem EBA und der dortigen TFS-Stelle zu suchen. Diese Gespräche haben bereits zweimal stattgefunden, ein weiterer Austausch ist in der zweiten Jahreshälfte 2025 geplant.

Im Mittelpunkt der ersten Gespräche standen Fragen zur „Unabhängigkeit von Prüfern“ nach §§ 7 Absatz 3; 15 Absatz 3 Nr. 1 TfV, zu Anforderungen und Nachweismöglichkeiten der „Berufspraxis“ im Rahmen des Anerkennungsverfahrens als Prüfer (§ 15 Absatz 2 Nr. 5 und 6 TfV) sowie zu den Voraussetzungen eines hinreichenden „Qualitätsmanagementsystems“ (QMS; vgl. § 15 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr.2 TfV) aus Branchensicht.

Im Zusammenhang mit der rechtlich geforderten Unabhängigkeit von Prüfern kommt es dem EBA/ TFS-Stelle auf die Unterscheidung zwischen organisatorischer und persönlicher Unabhängigkeit an: Die gegenwärtige Rechtslage schließt nicht aus, dass ein Ausbilder zugleich auch Tf-Prüfer sei; allerdings müsse in diesen Fällen aus dem SMS/ QMS hervorgehen, wie diese beiden Rollen im Unternehmen prozesstechnisch getrennt sind („*Sofern ein Prüfer demselben Unternehmen wie der zu prüfende Triebfahrzeugführer oder der Stelle angehört, die den Triebfahrzeugführer ausgebildet hat, muss die organisatorische Unabhängigkeit zwischen den beteiligten Unternehmensteilen sichergestellt werden. Insbesondere darf kein Prüfer den Prüfling in dem Prüfungsgegenstand ausgebildet haben oder an der Ausbildung, die der Prüfung vorhergegangen ist, als Ausbilder beteiligt gewesen sein.*“ vgl. §§ 15 Absatz 2 Nr. 1; 7 Absatz 3 TfV). Prüfungen von Tf sind folglich unabhängig, unparteilich und weisungsfrei durchzuführen, um jeden Interessenkonflikt bei der Bewertung der Prüfungen zu vermeiden. Die Nachweisführung im Rahmen der Antragstellung muss daher geeignet sein, sicherzustellen, dass jeglicher Interessenkonflikt bei der Prüfung ausgeschlossen ist. Hierbei, so die TFS-Stelle, müsse insbesondere zwischen der „Rolle“ bzw. „Funktion“ ein und derselben Person unterschieden werden, was auch strukturorganisatorisch (Organigramm dgl.) nachzuweisen sei. Im Kern gehe es darum, die Unabhängigkeit des Prüfers prozesstechnisch so zu gewährleisten, dass deren Gefährdung von vornherein ausgeschlossen werden könne. Unter diesen Voraussetzungen kann auch eine Person sowohl Eisenbahnbetriebsleiter als auch Leiter einer Prüfstelle sein. Die Prüfstelle soll jedoch laut EBA nicht beim EBL angesiedelt sein.

Mit Blick auf die erforderliche „Berufserfahrung“ nach § 15 Absatz 2 Nr. 5 („*insgesamt mindestens vier Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung im Eisenbahnbetriebsdienst tätig ...*“) bzw. Nr. 6 TfV („*über eine Berufspraxis als Triebfahrzeugführer von mindestens vierjähriger Dauer innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung verfügt*“) stand ferner die bekannte 100-Stunden-Regelung analog zur VDV-Schrift 753 im Mittelpunkt der Gespräche. Der VDV setzt sich für eine Abkehr von der Anwendung einer starren 100-Stunden-Vorgabe dort ein, wo es wirtschaftlich notwendig und fachlich vertretbar bzw. sinnvoll ist. Denkbar wäre in Zukunft, dass es je nach Prüfungsteil/ Prüfungsgebiet (geht es um eine Prüfung allgemeiner Fachkenntnisse oder um die theoretische Prüfung fahrzeug- und infrastrukturbezogener Fachkenntnisse?) unterschiedlich hohe bzw. gar keine Nachweisanforderungen gibt, während ein Nachweis der Fahrpraxis nur bei Prüfern der praktischen Prüfung erforderlich sein dürfte. Aber auch hier könnte von einer starren 100-Stunden-Vorgabe variabel je nach Prüfer einzelfallabhängig nach oben oder unten abgewichen werden – zumal der Ordnungsgeber selbst auf konkrete Vorgaben in der TfV verzichtet hat. Nach Ansicht der TFS-Stelle sind jedenfalls Zeiten als Prüfer der praktischen Prüfung berücksichtigungsfähig im Sinne des § 15 Absatz 2 Nr. 6 TfV, da der Tf-Prüfer hierbei die betriebliche Verantwortung trägt. Da Prüfungen am Fahrsimulator Teil der praktischen Prüfung sind, müssen Tf-Prüfer für Prüfungen am Simulator ebenfalls den Nachweis der beruflichen Praxis erbringen und aktive Tf sein. In jedem Falle obliegt der Nachweis der Berufspraxis den Prüfungsstellen selbst.

Hinsichtlich eines QMS hat die TFS-Stelle betont, dass der Nachweis eines nicht notwendigerweise zertifizierten QMS bzw. das QMS selbst keine reine Papierübung sei und sich eine bloße Übernahme von Überschriften („abschreiben“) aus abstrakten QMS und anderen Quellen verbiete. Zwar fordere die TfV ein dem QMS vergleichbares Verfahren für die Anerkennung einer Einzelperson als Prüfer;

allerdings, so der VDV, müsse ein QMS auch immer zum jeweiligen Unternehmen (Größe und Struktur; Verkehrsarten etc.) „passen“, zumal der Verordnungsgeber auch hier auf weitergehende Anforderungen verzichtet hat. Die TFS-Stelle hat hervorgehoben, dass bestimmte Mindestinhalte unumgänglich seien (etwa: Beschreibung des Kontexts der Organisation und ihrer Qualitätsziele; interne Kommunikation; Lenkung von Dokumenten; Aus- und Fortbildung; etc.) – wichtig sei, dass die jeweiligen Prozessbeschreibungen unternehmensspezifisch dargestellt seien, so dass das EBA eine individuelle Prüfung vornehmen könne und die beschriebenen Prozesse nachvollziehbar, schlüssig und belastbar erscheinen. Hieran, so die TFS-Stelle, mangle es oft.

Das EBA hat darum gebeten, vor Antragstellung die auf den Internetseiten des EBA veröffentlichten Leitfäden, Verfahrensbeschreibungen sowie insbes. die „Häufigen Fragen“ sorgfältig zur Vermeidung zahlreicher Rückfragen und Missverständnisse heranzuziehen ([https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Tfz-Fuehrerscheinstelle/tfz-fuehrerscheinstelle\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Tfz-Fuehrerscheinstelle/tfz-fuehrerscheinstelle_node.html)). Dieser Hinweisbitte kommt der VDF hiermit gerne nach.

Zur Fortsetzung der Gespräche mit der EBA-Triebfahrzeugführerscheinstelle bittet der VDV seine Mitglieder weiterhin um Benennung offener Punkte, die aus Branchensicht mit Blick auf die Verwaltungspraxis der EBA-Triebfahrzeugführerscheinstelle einer vertieften Erörterung insbesondere bedürfen.

- Markus Ring

## Links

---

□ [EBA TFZ](#)

---